

**Satzung der Gemeinde Kayhude
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertagesstätte
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 105) , der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl. S.464) und des § 8 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kayhude wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2015 folgende Satzung der Gemeinde Kayhude erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erhebung und Festsetzung von Benutzungsgebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte Schulstraße 10 einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- 1) Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder oder auf deren Veranlassung hin Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden.
- 2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr beginnt mit der Inanspruchnahme (Tag der Aufnahme des Kindes) der gemeindlichen Kindertagesstätte und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (siehe Kindertagesstättensatzung).
- 2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils im Voraus zum 10. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amt Itzstedt zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Bei Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Gebühr zu zahlen.
- 3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder die Einrichtung oder ein Teil der Einrichtung aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Kayhude zu vertreten sind.

**§ 4
Verpflegungsgeld**

- 1) Das Milchgeld beträgt pauschal für jeden Monat des Kalenderjahres 5,00 €.

- 2) Soweit Kinder täglich 5,5 Stunden oder länger in der Kindertagesstätte betreut werden, haben sie die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Soweit eine Betreuung bis 15.30 Uhr oder 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird, hat das Kind an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen.
- 3) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Essenskosten und der durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit der Kinder als Aufwendungsersatz durch schriftlichen Bescheid erhoben und als Jahrespauschale bemessen, die in 12 Teilbeträgen monatlich jeweils am 10. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Das Verpflegungsgeld beträgt für jeden Monat des Kalenderjahres 47,- €.
- 4) Bei nachgewiesener Krankheit des Kindes wird das Verpflegungsgeld auf Antrag ab der 3. Krankheitswoche erstattet.
- 5) Wird ein Kind im Laufe eines Monats zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an- bzw. dauerhaft abgemeldet, so ist für jeden Tag 1/22 des monatlich zu zahlenden Verpflegungsgeldes zu entrichten.

§ 5 Vollstreckung

- 1) Die Benutzungsgebühr, die Gebühr für zusätzliche Betreuungsstunden im Einzelfall, sowie das Verpflegungsgeld nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- 2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl., S. 243 ber. S 534) geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 254) beigetrieben (Vollstreckung).

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte:

Gruppen	Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche	Mtl. Benutzungsgebühr
Elementar	Frühgruppe: 07.00 – 08.00 Uhr	5,0 Std.	48,00 €
	Halbtags: 08.00 – 13.30 Uhr	27,5 Std.	213,00 €
	Ganztags: 08.00 – 15.30 Uhr	37,5 Std.	249,00 €
	Ganztags: 08.00 – 17.00 Uhr	45,0 Std.	276,00 €
Krippe	Frühgruppe: 07.00 – 08.00 Uhr	5,0 Std.	48,00 €
	Halbtags: 08.00 – 13.30 Uhr	27,5 Std.	377,00 €
	Ganztags: 08.00 – 15.30 Uhr	37,5 Std.	473,00 €
	Ganztags: 08.00 – 17.00 Uhr	45,0 Std.	544,00 €

- 2) Können Krippenkinder nicht zum darauffolgenden Monat des dritten Geburtstages auf einen freien Platz im Elementarbereich wechseln, wird unabhängig davon nur die Benutzungsgebühr des Platzes im Elementarbereich festgesetzt.

§ 7
Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Kindertagesstätte erhalten eine Ermäßigung der in § 6 festgesetzten Benutzungsgebühr gemäß der Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen..

§ 8
Anträge auf Gebührenermäßigung

- 1) Dem Antrag eines Erziehungsberechtigten auf einkommensabhängige Ermäßigung der Benutzungsgebühr kann nur ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen stattgegeben werden.
- 2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Kayhude.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Kayhude und das Amt Itzstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindungen (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) - § 61 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt, S. 1163) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl.I, S. 10), §§ 9 u. 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVObI. Schl.-H. Nr. 4, S. 169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVObI. S. 105).
- 2) Die Gemeinde Kayhude und das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kayhude und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung) vom 14.06.2010 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kayhude, den 10.09.2015

(L.S.)

gez Bernhard Dwenger
Bürgermeister